

Tit. 19.2 RdSchr. 99i

Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Tit. 19 – Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 99i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 19.2 RdSchr. 99i – Funktionstraining

[jetzt] Das von den Krankenkassen geförderte Funktionstraining ist nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V dem Rehabilitationssport gleichgestellt. Damit wird den Regelungen in der [jetzt] RehaSpRVb Rechnung getragen. Leistungsrechtliche Änderungen ergeben sich nicht.